

06.10.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2505 vom 6. September 2023
der Abgeordneten Markus Wagner und Enxhi Seli-Zacharias AfD
Drucksache 18/5772

Extremistische Gewaltdelikte in NRW im ersten Halbjahr 2023

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Wie die statistische Auswertung des Innenministeriums für das Berichtsjahr 2021 seinerzeit ergab, konzentrierten sich im Bereich der politisch motivierten Kriminalität die Gewaltdelikte in ähnlicher Anzahl auf die Phänomenbereiche „PMK-rechts“ und „PMK-links“.¹

In den Phänomenbereichen „PMK-ausländische Ideologie“ und „PMK-religiöse Ideologie“ waren die Zahlen jeweils deutlich geringer.

Dabei wurde – innerhalb der Gruppe der Gewaltdelikte – zwischen folgenden Deliktgruppen differenziert:

- Tötungsdelikte
- Brand- und Sprengstoffdelikte
- Landfriedensbruchdelikte
- Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr
- Körperverletzungsdelikte
- Widerstandshandlungen
- Raub, Erpressung, Freiheitsberaubung
- Sexualdelikte

Wie aus zahlreichen parlamentarischen Anfragen in der Vergangenheit hervorging, gab es erhebliche Ungenauigkeiten bei der Einstufung in die Kategorie „PMK-nicht zuzuordnen“.

So erfolgte in vielen Fällen insbesondere eine Einstufung in den Phänomenbereich „PMK-rechts“, obwohl kein Täter ermittelt werden konnte. Hierbei sind naturgemäß gewisse Ungenauigkeiten im Ergebnis nicht auszuschließen.

¹ Vgl. Verfassungsschutzbericht NRW 2021; S. 41 – 44.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 2505 mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die statistische Erfassung „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) erfolgt bundesweit einheitlich auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“.

Der PMK werden demnach Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten.
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben.
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.
- gegen eine Person wegen der ihr zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder ihres Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Darüber hinaus werden Tatbestände gemäß §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 130, 192a, 234a oder 241a Strafgesetzbuch (StGB) sowie Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Politisch motivierte Straftaten werden hinsichtlich des Begründungszusammenhangs (Motiv) einem oder mehreren Themenfeldern zugeordnet.

Datenquelle zur Beantwortung der Fragen ist der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPMK-PMK).

Der Fallzahlenabgleich mit dem Bundeskriminalamt für das Jahr 2023 ist noch nicht abgeschlossen und die in diesem Bericht angegebenen Fallzahlen mit Stand 22. September 2023 sind als vorläufige Zahlen zu betrachten.

1. **Wie viele Gewaltdelikte in den oben aufgeführten Deliktgruppen gab es im ersten Halbjahr 2023 im Phänomenbereich „PMK-rechts“ in NRW? (Bitte differenziert nach Deliktgruppe und der jeweiligen Fallzahl auflisten.)**

Im ersten Halbjahr 2023 wurden in Nordrhein-Westfalen bislang 54 Gewaltdelikte der PMK-Rechts erfasst, die sich in folgende Deliktgruppen aufteilen:

Deliktgruppe	Anzahl der Straftaten
Körperverletzungsdelikte	50
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr	1
Raub, Erpressung, Freiheitsdelikte	1
Brandstiftungsdelikte	2
Gesamt	54

2. **Wie viele Gewaltdelikte in den oben aufgeführten Deliktgruppen gab es im ersten Halbjahr 2023 im Phänomenbereich „PMK-links“ in NRW? (Bitte differenziert nach Deliktgruppe und der jeweiligen Fallzahl auflisten.)**

Im ersten Halbjahr 2023 wurden in Nordrhein-Westfalen bislang 114 Gewaltdelikte der PMK-Links erfasst, die sich in folgende Deliktgruppen aufteilen:

Deliktgruppe	Anzahl der Straftaten
Körperverletzungsdelikte	90
Widerstandsdelikte	4
Landfriedensbruchdelikte	5
Brandstiftungsdelikte	6
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr	8
Sprengstoffdelikt	1
Gesamt	114

3. **Wie viele Gewaltdelikte in den oben aufgeführten Deliktgruppen gab es im ersten Halbjahr 2023 im Phänomenbereich „PMK-ausländische Ideologie“ bzw. „PMK-religiöse Ideologie“ in NRW? (Bitte differenziert nach Deliktgruppe und der jeweiligen Fallzahl auflisten.)**

Im ersten Halbjahr 2023 wurden in Nordrhein-Westfalen bislang 32 Gewaltdelikte der PMK-Ausländische Ideologie und 2 Gewaltdelikte der PMK-Religiöse Ideologie erfasst, die sich in folgende Deliktgruppen aufteilen:

Deliktgruppe	Anzahl der Straftaten
Branddelikte	1
Landfriedensbruchdelikte	1
Körperverletzungsdelikte	28
Raub, Erpressung, Freiheitsdelikte	2
Gesamt	32

(PMK-Ausländische Ideologie)

Deliktgruppe	Anzahl der Straftaten
Tötungsdelikte (einschl. Versuche)	2
Gesamt	2

(PMK-Religiöse Ideologie)

4. In wie vielen Fällen war die Zuordnung zu einem der Phänomenbereiche nicht möglich? (Bitte differenziert nach Deliktgruppe und der jeweiligen Fallzahl auflisten.)

Jeder Sachverhalt kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK-Links, PMK-Rechts, PMK-Ausländische Ideologie oder PMK-Religiöse Ideologie subsumierbar, wird der jeweilige Sachverhalt im Phänomenbereich PMK-Sonstige Zuordnung erfasst.

Im ersten Halbjahr 2023 wurden in Nordrhein-Westfalen bislang 24 Gewaltdelikte der PMK-Sonstige Zuordnung erfasst, die sich in folgende Deliktgruppen aufteilen:

Deliktgruppe	Anzahl der Straftaten
Körperverletzungsdelikte	16
Widerstandsdelikte	1
Brandstiftungsdelikte	2
Landfriedensbruchdelikte	1
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr	4
Gesamt	24

5. In wie vielen Fällen erfolgte eine Zuordnung in einen der Phänomenbereiche (PMK rechts, links, ausländische Ideologie, religiöse Ideologie), obwohl kein Täter ermittelt werden konnte? (Bitte differenziert nach der Anzahl der Fälle und den unterschiedlichen Phänomenbereichen auflisten.)

Im ersten Halbjahr 2023 wurden in Nordrhein-Westfalen bislang 132 politisch motivierte Gewaltdelikte erfasst, wobei kein Täter ermittelt werden konnte. Diese teilen sich wie folgt auf:

Phänomenbereich	Straftaten ohne ermittelten Täter
PMK-Ausländische Ideologie	6
PMK-Links	99
PMK-Rechts	15
PMK-Religiöse Ideologie	0
PMK-Sonstige Zuordnung	15
Gesamt	135